

Beschluss

VO/OS/20-0824/2017

Status: öffentlich

Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers in der Freiwilligen Feuerwehr Elmenhorst/ Lichtenhagen

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker

Erstellungsdatum: 27.11.2017

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
05.04.2018	Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Elmenhorst/ Lichtenhagen zu.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Einstimmig

laut Beschlussvorschlag

mit Stimmenmehrheit

Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Der stellvertretende Gemeindeführer einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt. Da die letzte reguläre Wahl am 23.03.2012 stattfand, endet nun die Wahlzeit am 22.03.2018 und es muss neu gewählt werden.

Die Wahl soll auf der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr im März nächsten Jahres stattfinden.

Für die Position des stellvertretenden Gemeindeführers wurde ein Wahlvorschlag der Kameraden eingereicht:

Peter Westendorf; amtierender stellv. Gemeindeführer

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG unterliegt die Wählbarkeit folgenden Voraussetzungen:

Der Kamerad muss	Peter Westendorf
<ul style="list-style-type: none"> - mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehören, - die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzen, - für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht haben oder bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet und - das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 	<ul style="list-style-type: none"> - ist seit 21.02.2001 Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr, - hat im Führungszeugnis keine Eintragungen; ebenfalls steht Herr Westendorf für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein, - Gruppenführer: 11.04.2008 - Leiter einer Feuerwehr: 04.03.2011 - Herr Westendorf ist 54 Jahre alt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Kamerad die Voraussetzungen erfüllt und somit wählbar ist.

Die Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers bedarf gemäß § 12 Abs. 1, Satz 3 BrSchG M-V in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

Wird die Zustimmung Ihrerseits nicht erteilt, so muss die Freiwillige Feuerwehr neue Wahlvorschläge erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen

(x) Keine

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen: keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in